



# Regulierungskammer Niedersachsen

Landesregulierungsbehörde

Az.: 55-29412/3/2/C000-0009

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach §19a Abs. 2 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

wegen **der Anmeldung von Kosten für die Marktraumumstellungsumlage für die Jahre 2016 und 2017**

der Celle-Uelzen Netz GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, vertreten durch den Geschäftsführer

-Netzbetreiber-

hat die Regulierungskammer Niedersachsen,  
Leinstraße 8, 30159 Hannover,

als Landesregulierungsbehörde

durch

die Vorsitzende Sabine Henke-Jelit,  
der Beisitzerin Julia Hagemann und  
den Beisitzer Jens Busse

am 03.09.2019 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die von dem Netzbetreiber für die Jahre 2016 und 2017 für die Umlage zur Umstellung der Gasversorgungsnetze von L-Gas auf H-Gas angemeldeten Kosten für die interne Projektleistung in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR ([REDACTED] EUR für das Jahr 2016 und [REDACTED] EUR für das Jahr 2017) für die technischen Anpassung der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte im Netz des Netzbetreibers gemäß § 19a Abs. 2 EnWG nicht notwendig und damit nicht umlagefähig waren.

2. Der Netzbetreiber hat die nicht umlagefähigen Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR mit dem Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Meldung zur Umlage zu verrechnen und dies gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuweisen.
3. Der Netzbetreiber hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von [REDACTED] EUR zu tragen.

## Gründe

### I.

Der Netzbetreiber ist Betreiber eines L-Gas Versorgungsnetzes, der im Jahr 2017 im Zuge der bundesweiten Umstellung auf H-Gas mit der Umstellung begonnen hat. Die im Zusammenhang mit dem Umstellungsprozess entstehenden Kosten werden über den Umlagemechanismus nach § 19a Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG abgewickelt. Für die Jahre 2016 und 2017 meldete der Netzbetreiber im Rahmen der jährlichen Mitteilungen der ihm entstandenen IST-Kosten insgesamt [REDACTED] EUR. Hiervon entfallen [REDACTED] EUR ([REDACTED] EUR für das Jahr 2016 und [REDACTED] EUR für das Jahr 2017) auf direkt zugeordnete interne und externe Löhne und Gehälter, sowie [REDACTED] EUR [REDACTED] EUR für das Jahr 2016 und [REDACTED] EUR für das Jahr 2017) auf direkte Kosten für Altersvorsorge und Sozialabgaben für die entsprechenden Stellen.

Auf Nachfrage der Regulierungskammer vom 08.04.2019 teilte der Netzbetreiber der Regulierungskammer mit Schreiben vom 26.04.2019 die genaue Aufteilung der Löhne und Gehälter für die jeweiligen Jahre mit. Hieraus ergab sich, dass die intern ausgeschriebene Projektleitung im Jahr 2016 Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR (hiervon [REDACTED] EUR als Lohn bzw. Gehalt und [REDACTED] EUR über Stundenversreibungen) und im Jahr 2017 Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR als Lohn bzw. Gehalt, also insgesamt [REDACTED] EUR, verursacht hat. Der Netzbetreiber stellte in seiner Stellungnahme außerdem ausführlich dar, welche Aufgaben den einzelnen internen und externen Stellen zugeordnet sind und warum diese zum Zweck der Marktraumumstellung unerlässlich waren. Insbesondere wurde vom Netzbetreiber dargestellt, dass ohne das Abstellen von internem Personal zur Aufgabenbewältigung im Rahmen der Marktraumumstellung weiteres externes Personal nötig gewesen wäre.

Zudem ergab sich aus der Stellungnahme, dass diese interne Stelle der Projektleitung im Gegensatz zu den anderen internen und externen Stellen bereits mit einem Anteil von [REDACTED] % in das Ausgangsniveau der Erlösbergrenze eingeflossen ist.

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 22.08.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.08.2018 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Feststellung der fehlenden Notwendigkeit von zur Umlage angemeldeten Kosten der Marktraumumstellung fällt gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen, da an das Gasverteilnetz des Netzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Netz nicht über das Gebiet des Landes Niedersachsen hinausreicht.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Feststellung beruht auf § 19a Abs. 2 S.3 und S.5 EnWG. Nach § 19a Abs. 2 S. 3 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, gegenüber einem Netzbetreiber festzustellen, dass bestimmte Kosten für die technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte zur dauerhaften Umstellung eines Gasversorgungsnetzes von L-Gas auf H-Gas nicht notwendig waren. Der erforderliche Nachweis über die Notwendigkeit obliegt gem. § 19a Abs. 2 S. 4 EnWG dem Netzbetreiber. Kosten, deren fehlende Notwendigkeit die Regulierungsbehörde festgestellt hat, dürfen gem. § 19a Abs. 2 S. 5 EnWG nicht umgelegt werden und sind daher im Fall der bereits erfolgten Umlegung rückabzuwickeln.

### 3. **Materielle Rechtmäßigkeit**

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass der Feststellung liegen vor. Die von dem Netzbetreiber zur Umlage gemeldeten und umgelegten Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR waren für die Marktraumumstellung nicht notwendig. Notwendig sind grundsätzlich alle Kosten, die dem Netzbetreiber ohne den Umstellungsprozess nicht entstanden wären und welche nicht bereits durch die Erlösobergrenze abgedeckt sind.

Diesbezüglich hat der Netzbetreiber zwar ausreichend dargelegt welche zusätzlichen, durch die Marktraumumstellung verursachten Aufgaben durch ihn und die dafür abgestellten und

eingesetzten Mitarbeiter zu erledigen waren. Er stellt hier insbesondere dar, dass ohne die Abstimmung von internem Personal weiteres externes Personal nötig gewesen wäre. Diese Kosten für internes Personal sind daher grundsätzlich notwendig und anererkennungsfähig. Nicht anererkennungsfähig ist jedoch der Anteil der direkten Kosten für die interne Projektleitung, der bereits durch die Erlösobergrenze abgedeckt ist. Eine Doppelerkennung von Aufwendungen im Rahmen der Erlösobergrenze und zusätzlich im Rahmen der Umlage ist ausgeschlossen. Daher ist von den Gesamtkosten für diese Stelle in Höhe von [REDACTED] EUR ein Anteil in Höhe von [REDACTED] %, also [REDACTED] EUR ([REDACTED] EUR für das Jahr 2016 und [REDACTED] EUR für das Jahr 2017) in Abzug zu bringen.

Da die Lohnkosten für die interne Projektleitung im Jahr 2016 einen Anteil von [REDACTED] % der gesamten direkt zugeordneten Aufwendungen für Löhne und Gehälter ausmachen, ist zu unterstellen, dass der Anteil dieser Stelle bei den Kosten für Altersvorsorge und Sozialversicherung ebenfalls einen Anteil von [REDACTED] % von [REDACTED] EUR, also [REDACTED] EUR, ausmacht. Hiervon ist ebenfalls ein Anteil von [REDACTED] %, also [REDACTED] EUR in Abzug zu bringen.

Für das Jahr 2017 machen die Lohnkosten für die interne Projektleitung einen Anteil von [REDACTED] % der gesamten direkt zugeordneten Aufwendungen für Löhne und Gehälter aus. Auch hier ist zu unterstellen, dass der Anteil dieser Stelle bei den Kosten für Altersvorsorge und Sozialversicherung ebenfalls einen Anteil von [REDACTED] % von [REDACTED] EUR, also [REDACTED] EUR, ausmacht. Hiervon ist ebenfalls ein Anteil von [REDACTED] %, also [REDACTED] EUR in Abzug zu bringen.

Insgesamt sind somit Kosten in Höhe von [REDACTED] EUR für die interne Projektleitung bereits durch die Erlösobergrenze abgedeckt und daher im Rahmen der Marktraumumstellung nicht notwendig und nicht anererkennungsfähig. Die Kosten in der genannten Höhe sind daher entgeltmindernd über die Marktraumumstellungsumlage den Netznutzern wieder gutzuschreiben.

### III.

Die Feststellung der fehlenden Notwendigkeit hat gem. § 19a Abs. 2 S. 5 EnWG zur Folge, dass die Kosten nicht umgelegt werden dürfen. Da die Erstattung der Kosten für die Jahre 2016 und 2017 durch den vorgelagerten Netzbetreiber bereits erfolgt ist, ist die überschüssige Erstattung mit zukünftigen Meldungen zur Umlage an den vorgelagerten

Netzbetreiber zu verrechnen bzw. bei vollständigem Abschluss der Umstellungsarbeiten rückabzuwickeln und gegenüber der Landesregulierungsbehörde zu dokumentieren.

#### IV.

Die Feststellung nach § 19a Abs. 2 S.3 EnWG stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG dar.

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Entscheidung nach § 19a Abs. 2 S.3 EnWG einen Gebührenrahmen von 500 bis 50.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997,171) i.V.m. Nr. 27.1.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung. Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Höhe der geltend gemachten Kosten ergibt sich aus dem für die ergangene Entscheidung erforderlichen Zeitaufwand gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4c) AllGO (10,75 Stunden = 870,75 EUR) und § 1 Abs.4 Nr.3c AllGO (1,5 Stunden = 97,50 EUR).

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Für den Verwaltungsaufwand wird daher eine Gebühr von 968,25 EUR erhoben.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 04.10.2019 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

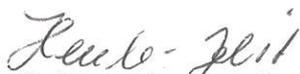
Verwendungszweck: Kassenzzeichen 0301000980620

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

  
Sabine Henke-Jelit

-Vorsitzende-

  
Julia Hagemann

-Beisitzerin-

  
Jens Busse

-Beisitzer-